

---

## Generalversammlung

Verteilung  
ALLGEMEIN

A/RES/54/239  
26. Januar 2000

---

Vierundfünfzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 142

### RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[auf Grund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/54/678)]

**54/239. Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht**

*Die Generalversammlung,*

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht<sup>1</sup> und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>2</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/235 vom 14. September 1993 über die Finanzierung des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien und ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 53/212 vom 18. Dezember 1998,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Haushaltsplans durch das Internationale Gericht für das ehemalige Jugoslawien für das Jahr 1998<sup>3</sup> und den Stellungnahmen des Beratenden Ausschusses dazu<sup>4</sup>,

---

<sup>1</sup> A/54/518 und Korr.1.

<sup>2</sup> A/54/645.

<sup>3</sup> A/54/395.

<sup>4</sup> Siehe A/54/645.

1. *bedauert zutiefst*, dass der Bericht des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht<sup>1</sup> verspätet vorgelegt wurde und dass der Generalversammlung der Bericht der Sachverständigen-Überprüfungsgruppe über die wirksame Tätigkeit und Arbeitsweise dieses Gerichts und des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung von Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, entgegen dem in ihrer Resolution 53/212 enthaltenen Ersuchen, nicht vorgelegt wurde;
2. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Generalversammlung wegen der verspäteten Vorlage des Berichts über die Finanzierung des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien nicht genügend Zeit hatte diesen ordnungsgemäß zu behandeln;
3. *ersucht* darum, dass künftige Berichte über die Finanzierung des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien bis 1. Oktober des Jahres vorlegt werden, in dem sie behandelt werden sollen;
4. *ersucht* den Generalsekretär, mit Vorrang den Bericht der Sachverständigen-Überprüfungsgruppe in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen herauszugeben;
5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, von dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien Stellungnahmen und Feststellungen zu dem Bericht der Sachverständigen-Überprüfungsgruppe einzuholen und sie der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zur Behandlung auf ihrer wieder aufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung vorzulegen;
6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Arbeitsauslastungsindikatoren weiter zu verbessern und sie so weit wie möglich als Grundlage zu nehmen, um die in den Haushaltsvoranschlägen angesetzten Ressourcen zu rechtfertigen;
7. *billigt* die Empfehlungen des Beratenden Ausschusses<sup>5</sup> betreffend die Mitteilung des Generalsekretärs über die Beschäftigungsbedingungen der Richter des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Gerichts für Ruanda<sup>6</sup> im Hinblick auf die Einrichtung einer Kapitalleistung für Hinterbliebene der Richter;
8. *billigt außerdem* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Haushaltsempfehlungen des Beratenden Ausschusses, die in Ziffer 77 seines Berichts<sup>2</sup> enthalten sind;
9. *beschließt*, vorläufig und vorbehaltlich einer weiteren Überprüfung auf ihrer wieder aufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung für das Sonderkonto für das Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für das Jahr 2000 einen Betrag von insgesamt 106.149.400 US-Dollar brutto (95.942.600 Dollar netto) zu veranschlagen;

---

<sup>5</sup> A/54/646, Ziffer 75.

<sup>6</sup> A/C.5/54/30.

10. *beschließt außerdem*, dass bei der Finanzierung der für das Jahr 2000 für das Sonderkonto veranschlagten Haushaltsmittel der Betrag von 2.740.700 Dollar brutto (2.578.100 Dollar netto), das heißt die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel für das Jahr 1998, die geschätzten nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 8.200.000 Dollar brutto und netto aus der Mittelbewilligung für das Jahr 1999 und die geschätzten Einnahmen von 5.200 Dollar für das Jahr 2000, zu berücksichtigen ist, und dass dieser Betrag, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Detail aufgeführt, vom Gesamtbetrag der bewilligten Haushaltsmittel in Abzug zu bringen ist;

11. *beschließt ferner*, den Betrag von 47.601.750 Dollar brutto (42.582.250 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 2000 zu veranlagen;

12. *beschließt*, den Betrag von 47.601.750 Dollar brutto (42.582.250 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 2000 zu veranlagen;

13. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 10.039.000 Dollar, die für das Internationale Gericht für das ehemalige Jugoslawien für das Jahr 2000 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 11 und 12 anzurechnen ist;

14. *begrüßt* die Beiträge, die zur Unterstützung der Tätigkeit des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien bereits an den Freiwilligen Fonds entrichtet wurden, und bittet die Mitgliedstaaten und andere interessierte Parteien, weitere freiwillige Beiträge für das Gericht zu entrichten;

15. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage während ihrer vierundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

88. *Plenarsitzung*  
23. *Dezember 1999*

## ANLAGE

**Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991  
im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße  
gegen das humanitäre Völkerrecht**

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Mittelbewilligung für das Jahr 2000	106.149.400	95.942.600
abzüglich:		
Geschätzte nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel für das Jahr 1999	(8.200.000)	(8.200.000)
Nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel für das Jahr 1998	(2.740.700)	(2.578.100)
Geschätzte Einnahmen für das Jahr 2000	(5.200)	-
Restlicher für das Jahr 2000 zu veranlagender Betrag	95.203.500	85.164.500
einschließlich:	95.203.500	85.164.500
Nach der Beitragstabelle für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 2000 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	47.601.750	42.582.250
Nach der Beitragstabelle für den Friedenssicherungshaushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 2000 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	47.601.750	42.582.250